

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 404/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna F. [REDACTED],
[REDACTED], Alte [REDACTED]straße 27,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Horn, Henkel und Pache

in der Sitzung vom 7. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
6. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin hat einen jüdischen Vater und eine pol-
nische Mutter. Aufgrund eines Beschlusses des Erbgesundheits-
obergerichts Hamburg wurde sie wegen "degenerativen Schwach-
sinns" 1936 nach der Geburt eines Sohnes unfreuchtbar gemacht.
Im Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht hatte ein medi-
zinischer Sachverständiger ein Untersuchungsgutachten er-
stellt; es enthält unter anderem den Satz, die Klägerin
sei der Typus eines leicht schwachsinnigen, ethisch minder-
wertigen, disharmonischen Menschen, der durch die Verhän-

- 3 -

dung eines Juden mit einer Polin hervorgegangen sei.
1950 ist die Anordnung des Erbgesundheitsobergerichts
Hamburg aufgehoben und die Klägerin ermächtigt worden,
ihre Gebirffähigkeit wiederherzustellen. Sie hat von die-
ser Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheits-
schaden nach §§ 1, 2, 28 ff BGG. Sie führt ihre nervösen
Beschwerden unter anderem auf die Unfruchtbarmachung zurück,
in der sie eine Verfolgungsmaßnahme aus rassistischen Gründen
sieht. Die Behörde hat dem Anspruch abgelehnt. Das Landge-
richt hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat
sie abgewiesen.

Entsprechend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die
Sterilisation nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nach-
wuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529) nur dann eine natio-
nalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BGG war,
wenn die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts auf dem
Verfolgungsgründen des § 1 BGG beruhte. Im Falle der Klä-
gerin muß deshalb erwiesen sein oder nach § 176 Abs. 2 BGG
für festgestellt erachtet werden können, daß außer der Über-
zeugung, es liege ein degenerativer Schwachsinn vor, die jü-
disch-polnische Abstammung Beweggrund der Richter war, sich
für die Unfruchtbarmachung zu entscheiden. Das hat der Be-
rufungsrichter geprüft und aus tatsächlichen Erwägungen
verneint. Er hat nach eingehender Würdigung aller Umstände
keinen Anhalt dafür gefunden, daß sich 1936 die Gerichte
bei den Entscheidungen im Erbgesundheitsverfahren der Klä-
gerin von rassistischen Erwägungen haben beeinflussen lassen,
die bei den Überlegungen des einen Sachverständigen mög-
licherweise mitgespielt haben. Im Gegenteil: Der Berufungs-
richter hält es auf Grund seiner umfassenden Prüfung, in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die er auch die 1930 im Wiederaufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnis e einbezogen hat, für sehr wahrscheinlich, daß die Erbgesundheitsgerichte 1936 die Unfruchtbarmachung auf Grund des Sachverhalts, den sie sonst festgestellt hatten, angeordnet hätten, wenn die Klägerin anderer, damals nicht bekämpfter Abstammung wäre.

Die angefochtene Entscheidung beruht somit auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 ZGB unechtenbenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Hai

Hankel